

Rechtsanwälte
zugelassen auch am OLG Celle

Vorab per Fax: 0951/833-1240

An das
Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

Kundennummer: 080037

(Bitte stets angeben)

Aktenzeichen: FR:66/2005 Eheleute Heller, Beschwerde

(Bitte stets angeben)

Sachbearbeiter: En/w

Datum: 03.03.2005

eilige Fristsache!!!

Beschwerde

Beschwerdeschrift

In Sachen

1. Hans Heller, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg
2. Susanne Heller, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg

- Antragssteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Engel u. Nottbohm, Schloßstr. 1,
31303 Burgdorf

gegen

Stadtjugendamt Bamberg, Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

weitere Beteiligte:

Verfahrenspfleger Hornig, Andreas, Luisenstr. 1, 96047 Bamberg

- Telefonische Auskünfte sind unverbindlich -

wegen Regelung des Umgangs

legen wir namens und in Vollmacht der Antragssteller gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bamberg vom 16. Februar 2005 - 002 F 01416/04 -, zugestellt am 18.02.2005

Beschwerde

ein.

Eine Kopie des angefochteten Beschlusses fügen wir bei.

Wir beantragen,


den angefochtenen Beschluss **aufzuheben.**

Begründung:


Der hier angefochtene Beschluß betreffend Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der Frage, ob ein Umgang der Antragssteller und Beschwerdeführer, ggfs. in welchem Umfang, dem Wohl des Kindes Aeneas Heller dient, ist unbegründet und unzulässig.

I.

Der hier angegriffene Beschluß weist keinerlei Begründung auf und ist daher bereits aus diesem Grunde aufzuheben.

Dem entscheidenden Amtsgericht - Familiengericht - Bamberg wird vorliegend Ermessens Fehlgebrauch und mangelnde Amtsermittlung vorgeworfen. 

Von welchen Erwägungen sich das erstinstanzliche Gericht leiten ließ, ist aufgrund der fehlenden Begründung des Beschlusses nicht ersichtlich, sodaß die Antragssteller nicht in der Lage sind, hierzu näher Stellung zu nehmen.

In jedem Falle hat jedoch das Gericht seinen Ermessensspielraum mißbraucht, da keinerlei Grundlage für ein Erfordernis der Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend die Personen der Antragssteller ersichtlich ist, und zudem naheliegende Möglichkeiten der Amtsermittlung außer Acht gelassen. 


Die Antragsgegnerin hat sich zur Begründung der Ablehnung eines Umgangsrechtskontaktes der Antragssteller als Großeltern des Kindes Aeneas Heller ausschließlich darauf bezogen, dass vorrangig der Umgangskontakt der leiblichen Eltern mit dem Kind herzustellen sei.

Nicht hingegen hat die Antragsgegnerin bislang bezweifelt, dass ein Umgang der Antragssteller mit dem Kind nicht dem Wohle des Kindes dient.

Abgesehen davon, dass der leibliche Vater nach Angabe der Antragsgegnerin bereits im ständigen Kontakt zu Aeneas steht, kann doch wohl alleine die Tatsache, dass die Kindesmutter bislang noch keinen Umgang mit dem Kinde hatte und dies zudem nach Dafürhalten der Antragsteller unverschuldet ist, dazu führen, dass die Antragsteller, die ihren Enkelsohn über alles lieben, keinerlei Umgang mit dem Kinde haben dürfen.

Der Hinweis der Antragsgegnerin, dass sich das Kind, dass zudem zwischenzeitlich immerhin mehr als 7 Monate seine Großeltern nicht gesehen hat, erst in seine Pflegefamilie eingewöhnen müsse, entbehrt nach diessseitigem Dafürhalten jeglicher Grundlage, zumals sich das Kind zwischenzeitlich mindestens 2 1/2 Monate dort schon aufhält.

Jugendamt und das Gericht halten vielmehr offensichtlich eine Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie für mehr dem Kindeswohl entsprechend als eine Rückführung in seine eigene Familie.

Dabei wurde bis zum heutigen Tage ein Pflegeplan im Zusammenwirken mit der Kindesmutter entsprechend § 36 SGB VIII nicht erstellt und weiß zudem die Kindesmutter nach wie vor nicht, wo sich ihr Kind überhaupt aufhält, ebenso wie die Antragsteller nicht. 

Demgegenüber ist es nicht hinnehmbar ein Kind mehr als 7 Monate einem Kontakt zu seinen Großeltern abzuschneiden, mit welchen er sein ganzes bisheriges Leben verbrachte, zumal hier nicht vergessen werden darf, dass diese bereits ein beachtliches Alter erreicht haben, die Antragstellerin zu 2. zudem noch an einer Behinderung, und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kind, soweit nicht nunmehr kurzfristig Umgangsrechtskontakte eingeräumt werden, die Antragsteller überhaupt nicht mehr sieht.

Entspricht dies dem Kindeswohl?

Demgegenüber haben die Antragsteller bereits erstinstanzlich vorgetragen, dass sie als Großeltern des Kindes sich von Geburt an stets liebevollst um die Belange des Kindes mit gesorgt haben und in täglichem Kontakt standen, insbesondere nachdem die Kindesmutter mit dem damals 7 1/2 Monate alten Enkel Aeneas eine eigene Wohnung im gleichen Haus bezog.

Beweis: Beizichung der Verfahrensakte des Amtsgerichts
Bamberg-Familiengericht- zu 002 F 01416/04

Der Antragsteller zu 1), der zwischenzeitlich das 84. Lebensjahr vollendet hat, unternahm häufige gemeinsame Spaziergänge mit Aeneas, lachte und scherzte mit ihm und brachte ihm das Schachspielen bei, ebenso wie man gemeinsame Spieleabende verbrachte.

Beweis: wie vor

Kurzum: der Antragsteller zu 1) tat das, was jeder liebevolle Großvater macht, nämlich dem Kind Freude zu bereiten.

4. März 2005 17:44

Der Antragsteller kann beim besten Willen nicht verstehen, warum ausgerechnet ihm als Großvater der Umgang mit seinem Enkel versagt sein soll, wenn nicht im Mindesten ersichtlich ist, warum ihm ein solcher versagt wird.

Desgleichen ist unverständlich, warum die Antragstellerin zu 2), die die Eltern bereits von Geburt des Kindes an tatkräftig unterstützte und nachdem der Kindesvater sich von der Mutter abwandte, jegliche Hilfe leistete, nunmehr bereits seit 7 Monaten keinerlei Umgang mit dem Kind haben soll bzw. ein Sachverständigengutachten erforderlich sein soll, ob und inwieweit ein Umgang der Großeltern mit ihrem Enkelsohn dem Kindeswohl entspricht.

Sie, die sie gekocht hat, was Aeneas sich wünschte, ihm jeden Wunsch von den Augen ablas und selbst Märchen erfand, um dem Kind Freude zu bereiten, soll nunmehr nicht dem Wohle des Kindes entsprechen?

Ohne Zweifel dürfte auch für das Kind wenig nachvollziehbar sein, warum ihm jeglicher Umgang mit seiner gesamten Familie verwehrt wird, und steht zu befürchten, dass das Kind infolge der Beschneidung jeglichen Kontaktes zu seiner Familie über einen Zeitraum von immerhin zwischenzeitlich mehr als 7 Monaten zu schwersten psychischen Schäden bei dem Kind führt.

Die Antragsteller lieben Aeneas.

Umso unverständlicher ist es, dass das Kind keinerlei Kontakt zu ihnen halten darf und sie von einem solchen abgeschnitten wurden.

Auch wenn der Kindesmutter, Frau Petra Heller, offensichtlich seitens des Amtsgerichts - Familiengericht- Bamberg nach wie vor psychische Erkrankung/mangelnde Erziehungsfähigkeit völlig ohne Grund vorgehalten wird (auf den dortigen Inhalt wird voll inhaltlich Bezug genommen)

Beweis: Beiziehung der Verfahrensakten des Amtsgerichtes
Bamberg - Familiengericht - zu 002 F 00940/04

so kann und darf dieses nicht dazu führen, dass das Kind von sämtlichen seiner Bezugspersonen, so dem Antragsteller, Großeltern, Großtante, Tanten pp. isoliert wird.

Obwohl das Gesetz in § 27 SGB VIII eindeutig den Anspruch des auf Hilfe des Staates, hier der Jugendämter, in Fragen der Kindeserziehung festlegt, die letztlich als vorrangig vor weitergehenden Maßnahmen des Staates anzusehen ist, wurde dies im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt.

Beweis: wie vor

Weder vor Entnahme des Kindes aus der Familie hat eine Überprüfung der persönlichen und häuslichen Verhältnisse stattgefunden, noch eine solche nach Herausnahme. Die Antragsgegnerin hat es nicht für notwendig erachtet, überhaupt nur auf Wünsche des Kindes einzugehen oder auch nur zu hinterfragen, ob der Kontakt zu den Antragstellern als Großeltern des

Kindes nicht immens wichtig ist, in Anbetracht der langen Verfahrensdauer die Kindesmutter betreffend.

Die Antragsteller wurden bislang auch nicht etwa von dem Amtsgericht-Familiengericht Bamberg angehört bzw. persönlich befragt.

Soweit das Gericht hier Zweifel an der innigen Beziehung von Aeneas zu den Antragstellern gehabt haben sollte, so wäre es ein leichtes gewesen, Aeneas selbst zu befragen.

Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes ist es nicht nachvollziehbar, dass das Gericht nicht im Vorfeld entsprechende Ermittlungen vorgenommen hat und diese objektive Wahrheit seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Es wird hier nicht davon ausgegangen, dass Dr. Kratz von der Kinderklinik Erlangen bestreiten wird, dass ein inniges Verhältnis von Aeneas zu seinen Großeltern besteht. Das Gericht mag sich selbst überzeugen.

Insoweit kann ein Umgang des Kindes mit den Antragstellern nur dem Kindeswohl entsprechen.

Wofür in einem solchen Fall ein Sachverständigengutachten erforderlich sein sollte, ist unerfindlich.

Soweit das Gericht jedoch auf eine Art von „Sippenhaft“ reflektiert haben sollte und die der Kindesmutter gemachten Vorhaltungen, die allerdings ebenfalls jeglicher Grundlage entbehren, auf die Antragsteller übertragen wollen, so kann hier nur darauf hingewiesen werden, dass sich die Antragsteller hiergegen ausdrücklich verwehren.

Nach alledem besteht nach diesseitigem Dafürhalten nicht im Mindesten Anlass zu einer Einholung eines Sachverständigengutachtens, welches nur zu einer weiteren Verzögerung führen würde.

Der Beschluß ist daher aufzuheben.

Rechtsanwältin

Anlage